

Kooperationsvereinbarung zur offenen Ganztagsgrundschule
zwischen

der Stadt Wuppertal, Stadtbetrieb Schulen, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal, vertreten
durch den Oberbürgermeister, Dr. Hans Kremendahl

nachfolgend: Schulträger

und

....., vertreten durch

nachfolgend: Kooperationspartner

und

der Gemeinschaftsgrundschule Engelbert-Wüster-Weg 29 in 42369 Wuppertal, vertreten
durch die Schulleiterin,

nachfolgend: Schule

§ 1 Gegenstand

An der Schule wird auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW zur offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 12.02.2003 sowie des Ratsbeschlusses vom ... ein offenes Ganztagsschulangebot für das Schuljahr 2003/2004 durchgeführt.

§ 2 Inhalt

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger, dem Kooperationspartner, der Schule und der Schulaufsicht bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Maßnahme „offene Ganztagsgrundschule“. Durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgegebene Zuständigkeiten werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 3 Dauer der Maßnahme

Die Maßnahme beginnt amund endet am

§ 4 Aufgaben und Leistungen des Kooperationspartners

1. Die Aufgaben und Leistungen des Kooperationspartners sowie die dies bezüglichen Kosten für den Schulträger ergeben sich aus der in der Anlage dargestellten Leistungs- und Finanzierungsbeschreibung. Die Leistungs- und Finanzierungsbeschreibung ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Kooperationspartner ist dazu verpflichtet, das in der Anlage zu diesem Vertrag beigefügte pädagogische Konzept bei der Durchführung der Maßnahme umzusetzen. Das pädagogische Konzept ist Bestandteil dieses Vertrages mit Ausnahme der dort getroffenen Aussagen zur Öffnung des Schulbezirkes.
2. Der Kooperationspartner ist dazu verpflichtet, zur Realisierung der Maßnahme an der Schule die erforderliche/n, geeignete/n Fachkraft/Fachkräfte zu stellen. Als Fachkraft/Fachkräfte kommen die in Ziffer 3.1 des Runderlasses zur offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 12.02.03 genannten Personen in Betracht. Ziffer 3.1 des genannten Erlasses ist Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).
3. Die vom Kooperationspartner gestellte/n Fachkraft/Fachkräfte ist/sind Beschäftigte des Kooperationspartners. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Fort- und Weiterbildung seiner in der Maßnahme Beschäftigten zu sorgen. Die Fortbildung für die Fachkräfte wird vom Schulträger sichergestellt.
4. Die Auswahl der Beschäftigten der Maßnahme wird in Absprache mit der Schulleitung getroffen. Außerdem regelt der Kooperationspartner die Dienstzeit der Beschäftigten in Absprache mit der Schulleitung. Bei Bereitstellung von Personal durch den Kooperationspartner werden die Rechte und Pflichten des Personals in der Leistungs- und Finanzierungsbeschreibung festgehalten.

5. Der Kooperationspartner haftet dem Schulträger für alle Personen- und Sachschäden, die durch seine Mitarbeiter verursacht werden. Der Kooperationspartner ist dazu verpflichtet, dem Schulträger innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung seiner Beschäftigten für Personen- und Sachschäden - möglichst in unbegrenzter Höhe – nachzuweisen. Der Kooperationspartner stellt ferner den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz seiner Beschäftigten sicher.
6. Werden dem Kooperationspartner Räume an der Schule zur alleinigen Nutzung überlassen, ist er dazu verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln.

§ 5 Aufgaben und Leistungen des Schulträgers

1. Der Schulträger gewährt einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten des Kooperationspartners bzw. der Schule gemäß der anliegenden Leistungs- und Finanzierungsbeschreibung (siehe Anlage). Die Leistungs- und Finanzierungsbeschreibung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Der Schulträger stellt die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Räume in Absprache mit der Schule zur Verfügung und übernimmt die im Rahmen der Raumnutzung anfallenden Kosten.
3. Die Raumnutzung wird auch in der unterrichtsfreien Zeit und soweit möglich und erforderlich, in den Ferien sichergestellt. Die Festlegung der Nutzungszeiten erfolgt durch den Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und dem Kooperationspartner.
4. Der Schulträger ist gemäß dem Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten dazu berechtigt, ggf. ein Kind von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule auszuschließen.
5. Der Schulträger ist dazu berechtigt und verpflichtet, von den Erziehungsberechtigten der Kinder, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, Entgelte zu erheben.

6. Der Schulträger berät und unterstützt bei Bedarf den Kooperationspartner in allen fachlichen, organisatorischen und inhaltlichen Belangen.

§ 6 Aufgaben der Schule

1. Die Schulleitung verpflichtet sich, einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kooperationspartner der außerunterrichtlichen Angebote sicherzustellen. Ziel ist die Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten in der offenen Ganztagsgrundschule.
2. Die Schulleitung setzt sich dafür ein, dass die Lehrerkonferenz die Beschäftigten der Maßnahme gemäß § 6 Abs. 2 Schulmitwirkungsgesetz zu Beratungen im Ganztagskonzept einbezieht. Außerdem wirkt die Schulleitung darauf hin, dass die Teilnahme der in der Maßnahme Beschäftigten an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsgremien als beratende Mitglieder durch Grundsatzbeschlüsse der Gremien gesichert wird.
3. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist gemäß § 20 Schulverwaltungsgesetz Vorgesetzte/r aller an der Schule tätigen Personen in Hinblick auf die Einhaltung schulrechtlicher Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsicht, des Schulträgers oder Beschlüssen von Mitwirkungsorganen und in Hinblick auf die Einhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
Die Schule unterstützt die erforderlichen Fortbildungen für die in der Maßnahme Mitarbeiter/innen.
5. Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an der offenen Ganztagsgrundschule entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den Kooperationspartnern der außerunterrichtlichen Angebote. Die Schulleitung stellt sicher, dass jedes Kind im Grundschulalter, das vor einer Umgestaltung einen Ganztagsplatz in einem anderen Betreuungsangebot hatte, auch in der offenen Ganztagsgrundschule einen Platz in einem entsprechenden außerunterrichtlichen Angebot erhält.

§ 7 Zusammenarbeit

1. Schule und Kooperationspartner arbeiten bei der Durchführung der Maßnahme sowie bei der Wahrnehmung der erzieherischen Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
2. An der Schule kann eine Steuergruppe gebildet werden. Wird eine Steuerungsgruppe gebildet, muss dieser mindestens eine in Absprache mit der Schulleitung benannte Lehrkraft sowie die in der Maßnahme im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule Beschäftigten angehören. Die Gruppe kann durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schulleitung und ggf. verschiedene an der Maßnahme beteiligte Kooperationspartner erweitert werden. Die Steuerungsgruppe trifft Grundsatzentscheidungen für die Durchführung der Maßnahme an der Schule.

§ 8 Kündigung

1. Dieser Vertrag kann von den Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines jeden Monats gekündigt werden, wenn
 - a) für einen der Vertragspartner die mit dieser Vereinbarung erfolgte Zielsetzung nicht erreicht werden kann oder
 - b) von einem der Vertragspartner die vertraglich geregelten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden könnten.

Bei fachlichen Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern soll eine Kündigung nur nach vorherigen Gesprächen der Parteien erfolgen.

2. Dieser Vertrag kann vom Schulträger fristlos gekündigt werden, wenn der Kooperationspartner den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für seine Beschäftigten nicht fristgerecht nachweist

Wuppertal, den

Kooperationspartner

Schule

Schulträger

Anlagen:

Anlage 1: Leistungs- und Finanzierungsbeschreibung

Anlage 2: Pädagogisches Konzept des Kooperationspartners

Anlage 3: Erlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.02.2003 des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder